

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die unglücklichen jungen Leute anvertraut waren, sie sahen der Auswanderung von diesen entweder fahrlässig zu, oder wohl gar begünstigten sie dieselbe; sie vertrathen sich als zweideutige Bürger, sie dedürfen also die strengste Bewachung; sie werden bis zur Zukunft der Ihrigen, mit desto stärkerer Einquartierung beladen werden. Auch sie sollen also ihr möglichstes thun, um die Irregeleiteten zur Rückkehr zu bewegen.

Geben in Luzern den 22. November 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

Gayr.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Secret.

Mousson.

Gesetzgebung.

Senat, 21. December.

(Fortsetzung.)

Reding und Stockmann ebenfalls; ersterer hält indes dieselbe für unvollständig, und hätte besonders auch den Agenten das advozieren zu untersagen, gewünscht; er erwartet dieses von einem nachfolgenden Beschluß.

Laflehere wollte auch Advokat der Advokaten werden, aber Muret ist ihm zuvorgekommen, und hat bewiesen, daß man auch in eigner Sache ein sehr guter Advokat seyn kann; er spricht für den Beschluss, und sieht nicht, warum die öffentlichen Beamten außer ihren Amtsbezirken, wo sie keinen zu befürchtenden Einfluß haben werden, nicht solchen Advokatendienste leisten können.

Usteri hält den Beschluß für ein wirksames Mittel gegen einen vorhandenen Missbrauch, und nimmt ihn durchaus an. Die Vorwürfe so man ihm gemacht hat, sind größtentheils ungegründet. Ein Muster logisch richtiger und wohlgesetzte Abfassung ist er freilich nicht; aber auf diese Eigenschaft der Beschlüsse haben wir auch längst Verzicht gehabt. Uebrigens ist das nemliche Termin durch den ganzen Beschluß beibehalten, daß nemlich jeder der genannten Beamte in seinem Amtsbezirk nicht advozieren soll. Wenn in dieser Rücksicht gesagt wird, der Stadthalter soll in seinem Kanton nicht advozieren dürfen; so folgt daraus noch keineswegs, daß er es außer demselben thun darf, sobald ihn, wie das Wohl der Fall ist, seine Pflichten verbinden, in seinem Kanton zu bleiben. — Am allerwenigsten stösse ich mich daran, daß die Agenten ausgelassen sind; ich würde im Gegenteil den Beschluß verworfen, wenn sich das Verbot zu advozieren, auch auf sie ausdehnen wollte; ich würde wenigstens bitten,

sollte unentgeltlich fürs Vaterland arbeiten kann, so muß ihm doch das Vaterland nicht auch noch untersagen, daß es nebenbei auch für seinen und der seinigen Unterhalt sorge.

Der Beschluß wird mit großer Stimmenmehrheit angenommen.

Der Beschluß, welcher der B. Anna Nuefer von Ringenberg die einfache Legitimation ihrer unehelichen Tochter Anna bewilligt, wird zum zweitenmal verlesen, und angenommen.

Derjenige, welcher der Gemeinde Oensingen, Kanton Solothurn, eine Zehendschener zu Errichtung eines Schulhauses überlässt, wird vorzüglich auf Schwaller und Lüthi b. Sol. Bemerkung nach welchen die Ansprüche der Gemeinde ungegründet sind, verworfen.

Ein Beschluß wird angenommen, welcher das Direktorium einladiet, den beiden Räthen über die Verhältnisse der Truppen von Luzern, und jener aus dem Kanton Leman die nöthigen Erläuterungen zu geben, um zu erfahren, ob nicht gelegentlich die erforderlichen Wachen der obersten Gewalten nach Vorschrift der Constitution eingerichtet werden können.

Baucher tragt darauf an, einen zweiten Weibel zu wählen. Kubli räth damit zu warten, bis man Geschäfte für einen solchen hat, welches bis dahin nicht der Fall ist. Baucher nimmt seinen Antrag zurück.

Senat, 22. December.

Präsident: Barras.

Stapfer berichtet im Namen einer Commission über den Beschluß der das Direktorium zu Veräußerung einiger Nationalgüter bevollmächtigt. Die Commission räth zur Verwerfung, weil das Kanzleigebäude Werdenberg nicht füglich von den dazu gehörigen Gütern kann getrennt werden.

Kubli: Werdenberg ist ein Distriktsort; Schloß und Kanzlei sind die beiden einzigen öffentlichen Gesände daselbst; eine Gothschaft des Direktoriums hat sogar auf den Verkauf des Schlosses angefragt; dies wäre auch wegen der vortheilhaften militärischen Lage desselben sehr unvorsichtig. Er glaubt übrigens, man wolle allerdings auch die beträchtlichen Güter die zur Kanzlei gehören mit dem Hause verkaufen, der Sache aber nicht die gebührende Publicität geben; er verzweift daher. Hoch ebenfalls. Oldörfer findet in dieser Vergessenheit keinen hinlanglichen Grund zur Verwerfung. Debeven glaubt, die Güter können nicht verkauft werden, da der Beschluß ihrer nicht erwähnt. Baucher meint, wenn das Haus mitten in den Gütern stehe, so könne jenes nicht ohne diese verkauft werden, weil man sonst weder darein noch daraus gehen könnte; er stimmt zur Annahme. Stapfer wiederholt die Gründe der Commission. Gerhard sie erst zu besolden: denn wenn ein guter Bürger allen-

verkaufen, weil nur des Hauses erwähnt ist; er verzweigt darum. Augustini und Muret sind gleicher Meinung. Böckler will annehmen. Ruepp verzweigt den Beschluß auch wegen des Schlosses Brunegg, bei dessen Verkauf er Vorsorge für Beibehaltung der bisherigen Hoch- oder Feuerwache treffen will, die eine sehr zweckmäßige Polizeianstalt war. Die Helm findet, Kanzlei Werdenberg bezeichne die Schriften und Bücher oder die Aufbewahrungsart derselben; er nimmt an. Scherer und Schneider verwerfen. Rubli bemerkt, schon die ungleichen Begriffe die hier über das was in Werdenberg verkauft werden soll, herrschen, müssen uns zur Verweisung selbst bestimmen.

— Der Beschluß wird verworfen.

Rahn übergibt dem Senat eine Sammlung von Schriften über die hamburgischen Armeaanstalten, die er von dem Senator Günther in Hamburg zu diesem End erhalten hat. Er trägt darauf an, entweder eine Commission zu ernennen, die den Werth dieser Schriften prüfe, oder bis zu Einrichtung der Bibliothek der Gesetzgeber, dieselben in der Kanzlei aufzubewahren, und ehrenvolle Meldung des Verfassers ins Protokoll zu verzeichnen.

Der letztere Antrag und die ehrenvolle Meldung werden einmuthig beschlossen.

Schwarzer verlangt, daß die zu Abänderungen in der Constitution niedergesetzte Commission alle 3 Monate einen Bericht vorlegen soll. Muret bemerkt, daß auf den 4. Januar der ihr zur Gerichterstattung bestimmte Termin zu Ende geht, und daß sie auf diesen Tag berichten wird.

Zäslin verlangt und erhält für die über das organische Gesetz für die Finanzen niedergesetzte Commission, Verlängerung bis Freitag.

Lüthy v. Sol. verlangt als Ordnungsmotion, daß wann künftig die Niedersetzung einer Commission zu Untersuchung eines Beschlusses verlangt und von 4. Gliedern unterstützt ist, dieselbe sogleich ins Stimmennmehr gesetzt und wenn eines mehr als ein Drittheil der Mitglieder dafür stimmt, auch beschlossen seyn soll. Durch den ersten Vorschlag, glaubt er, werde der Senat sich viel Zeit ersparen, die bis dahin auf die Deliberation ob eine Resolution an eine Commission soll verwiesen werden, verloren gieng; der zweite er leihtere die Commission auf eine zweckmäßige Weise, so oft ein beträchtlicher Theil der Versammlung glaubt, es th der Fall zu náherer Untersuchung einer Sache. — Er verlangt übrigens selbst die Niedersetzung einer Commission zu náherer Erdaurung und allfälligen Ver vollkommenung dieses Vorschlags.

Crauer bemerkt, dieser Vorschlag könnte vielleicht von gefährlichen Folgen seyn; sehr dringende Beschlüsse könnten durch einen Drittheil der Versammlung, denen sich allenfalls eine Faktion bemächtigt hatte, verschoben werden.

Lüthy v. Sol. erwidert, das gewohnte Stim-

menmehr werde in allen Fällen entscheiden, in welcher Zeit die Commissionen berichten müssen, und könne also in dringenden Fällen, während der Sitzung Bericht erstatten lassen. Zäslin unterstützt den Antrag. Crauer findet, ein Drittheil solle in keinem Falle die Majorität ausmachen können. Augustini stimmt für die Commission. Bodmer ebenfalls; sie soll zu gleicher Zeit darauf denken, daß unter 3 Glieder einer Commission, immer auch eines der einfältigeren Mitglieder die es so gut meinen als die andern, aufgenommen werde.

Die Commission wird beschlossen; sie besteht aus den B. Reding, Läflehere, Veroldingen.

Crauer verlangt als Ordnungsmotion, daß auf die im Saal befindliche leere schwarze Tafel, von der man eine unpassende Inschrift weggenommen hat, eine passende, z. B. Salus populi suprema lex esto, geschrieben werde.

Usteri: Ich widerseze mich diesem vorgeschlagenen Wahlspruch; es ist der Wahlspruch der Willkür, und alle Despoten bis auf Robespierre haben sich seiner bedient. Was salus populi ist, das wissen wir sehr oft nicht, dagegen wir immer wissen, was gerecht ist. Gerechtigkeit sei also unser Wahlspruch.

Muret glaubt mit Usteri, daß man den vorgeschlagenen Wahlspruch sehr missbrauchen kann; keinem Missbrauch werden dagegen die Worte ausgesetzt seyn, die an der Spitze aller öffentlichen Akten stehen, Freiheit, Gleichheit. Läflehere verehrt so sehr als jemand, diese zwei Worte, aber sie enthalten keinen Wahlspruch; er schlägt vor: Frei leben oder sterben.

Crauer will zwar auf seinem Vorschlag nicht bestehen, eine Commission mag einen bessern geben; aber Usteri bemerkt, daß man Gerechtigkeit eben so gut missbrauchen kann, wie das öfters genug schon geschehen ist.

Mittelholzer verlangt, daß dem Reglement gemäß, Crauer seine Motion erst schriftlich auf den Kanzleitisch lege. Dieses wird beschlossen.

Auf gleiche Weise wird der Antrag Baudchers bestätigt, der eine Commission will niedersetzen lassen, um zu untersuchen, was ein Faktum sey, und wie die aus der Misskennung desselben, in den Debatten entstehenden Unordnungen verhütet werden können.

Am 23. December war keine Sitzung.

Senat, 24. December.

Präsident: Barras.

Der Beschluß welcher dem B. Joh. Alex. Salomon Wattenwyl von Loins, Kanton Neuen, seine einfache Legitimation gestattet, wird angenommen.

Müret berichtet im Namen einer Commission über die Redaktionsfehler in den Beschlüssen des gr. Rathes. Er schlägt vor, die Versammlung möchte alle 14 Tage ein Mitglied ernennen, das den Auftrag haben soll, die Beschlüsse, während sie laut verlesen werden, in der andern Sprache zu vergleichen; diese aufmerksame Durchsicht werde hinreichen, vorhandene Fehler aufzufinden; die Versammlung wird dann nach Besluden darüber versfügen.

Küthi v. Sol. fügt bei, wann das Mitglied einen Redaktionsfehler findet, so könne die Resolution sledann der Kanzlei übergeben werden, um zu sehen, ob noch mehrere vorhanden sind.

Zäslin lässt sich den Vorschlag gefallen; hätte aber einen wirksamern gewünscht. Mittelholzer will den Vorschlag annehmen. Usteri sagt, die Commission schlage wohl ein Mittel vor, wie der Senat mit dem geringsten Zeitaufwand zur Entdeckung von Redaktionsfehlern gelangen kann; allein es wäre wichtiger ein Mittel zu finden, sie überall zu verhüten. Dies muss freilich vom grossen Rath angewandt werden; aber der Senat könnte ihn durch eine Bothschaft einladen, sich mit desselben Auffindung ernstlich zu beschäftigen; der grosse Rath könnte mehr als ein Mittel finden, den gewünschten Zweck zu erreichen, z. B. durch Erklärung einer Sprache zur Originalsprache; durch Ernennung eines geschickten Redaktors der Beschlüsse u. s. f.

Das Commissionalgutachten wird angenommen

Fuchs verlangt dass auch die von Usteri vorgeschlagne Bothschaft ins Stimmenmehr gesetzt werde. Küthi v. Sol. unterstützt zwar den Antrag, glaubt aber derselbe soll so lang verschoben werden, bis wirklich wieder fehlerhaft abgesetzte Beschlüsse vom grossen Rath vorhanden seyn werden. Usteri zieht bis dahin seinen Antrag zurück.

Müret berichtet im Namen der gleichen Commission über die Einladung des grossen Rathes in den Verwerfungen wegen fehlerhafter Abfassung die Fehler selbst anzugeben. Um derselben zu entsprechen ohne Verleugnung des Reglements, schlägt er vor, den ein fachen Verwerfungen die Berichte des Büros über die vorgefundnen Fehler, beizulegen. Der Antrag wird angenommen.

Meding und Laflehere berichten im Namen einer Commission über den Antrag Küthi's von Sol. die Niederschlagung von Commissionen beireffend. Sie rath denselben als organisches Gesetz für den Senat anzunehmen, indem dadurch kostbare Zeit erspart wird; daß ein Drittheil Mitglieder eine Commission beschließen kann, wird ganz ungefährlich seyn, da von dem gewöhnlichen Stimmenmehr alle andern Attributen der Commission, also auch die Zeit ihrer Berichterstattung abhänge — und es im Gegentheil bedenklich ist, wann eine belehrte Mehrheit der Minderheit un-

tersagen wollte, sich ebenfalls zu belehren oder belehren zu lassen.

Zäslin unterstützt den Bericht. Crauer kann nicht zugeben, daß der Wille der Mehrheit, demjenigen eines Drittheils, also der Minderheit untergeordnet seyn soll — eine solche Minderheit müste unwillkürlich oder gefährlich erscheinen.

Bodmer klagt daß die Commission auf seine andere Bemerkung über die Aufnahme von Gliedern, die nicht belehren, sondern belehrt werden wollen, in die Commissionen, keine Rücksicht nahm, und stimmt nun mit Crauern zu Verwerfung ihres Vorschlags.

Küthi v. Sol. bemerkt Bodmer, daß die Commissionen entweder von der ganzen Versammlung oder vom Präsidenten gewählt werden; an jene oder an diesen muß er sich also wenden, um Mitglieder in die Commissionen zu bringen, die nicht den Senat belehren, sondern selbst belehrt werden wollen.

Meding unterstützt den Commissionalbericht; ohne weder dummi noch gefährlich zu seyn, kann man Bedenken tragen einen Beschluss über Dinge, in deren Kenntniß man nicht bewandert ist, ohne nähere Untersuchung anzunehmen. Bodmer antwortet er, daß sich die Commission nur mit dem beschäftigen könnte, was ihr vom Senat übergeben ward und nicht mit Austrägen einzelner Mitglieder.

Kubli findet es sey eine allgemeine Grundregel daß die Minderheit der Mehrheit folgen soll; es kann seyn daß ein Drittheil der Versammlung Eicht wünscht, aber es könnte ein solcher auch eigenständig seyn und Faktionsgeist nähren. Er will also wohl den Vorschlag annehmen, mit Vorbehalt in jedem einzelnen Fall zu entscheiden, ob demselben gemäß soll gehandelt werden.

Küthi v. Sol. bemerkt, es verstehe sich von selbst, daß die Majorität, wenn sie es gut findet, den gegenwärtigen Beschluss zurücknehmen kann.

Meyer v. Arbon spricht für den Vorschlag. Ruepp stimmt Crauern bei.

Augustini findet, daß wo es zum Sanction eines Gesetzes zu thun ist, unstreitig die einfache Mehrheit gelten soll; hier aber ist es nur darum zu thun, denen die Belehrung wollen, solche zu gestatten. Wann ein Drittheil diese Belehrung verlangt und im Verweigerungsfall nicht stimmen will, die übrigen Mitglieder aber getheilter Meinung sind, so wäre die nothige absolute Mehrheit überall nicht zu erhalten; er glaubt also der Antrag müsse angenommen werden. Müller, Usteri und Müret sprechen ebenfalls für die Annahme. — Er wird angenommen.

Der Beschluss über die Bezahlung des B. Glük, Probste zu Schönenvorwerk, der in Arau den katholischen Gottesdienst besorgte, wird verlesen und angenommen.

Der Beschluss über die Legitimation des B. Crissmann, der mit Urgenz begleitet ist, wird verlesen. —

Mittelholzer sieht die Urgenz nicht ein und will sie verworfen.

Sie wird angenommen und der Beschluss an eine aus den B. Krause, Keller und Dolder bestehende Commission gewiesen, die in 8 Tagen berichten soll.

Lüthi v. Lang n. erhält für 14 Tag Urlaub.

Am 25. December war keine Sitzung.

Senat, 26. December.

Präsident: Barras.

Der Beschluss welcher das Direktorium einladet, der Gesellschaft in Basel ein Nationalgebäude miethweise und unter gewissen Bedingungen zu überlassen, wird verlesen und auf Zäslins Antrag angenommen.

Der Beschluss über die Verwandtschaftsgrade der öffentlichen Beamten wird zum zweitenmal verlesen und einer aus den B. Berthollet, Juliers, Falk, Schneider und Lang bestehenden Commission übergeben, die am 4. Januar berichten soll.

Der Beschluss wird verlesen und angenommen, welcher verordnet: 1) Das Gesetz welches für die Miliz dunkelblaue Westen und Beinkleider verordnet, soll beibehalten werden. 2) Das Vollziehungsdiretorium ist eingeladen, den Jägern den nämlichen blauen Uniformrock zu geben, wie der übrigen helvetischen Infanterie, falls sie nicht allbereits anders gekleidet sind.

Der Beschluss über Hazardspiele wird zum ersten mal verlesen.

Lüthi v. Sol. bemerkt daß dieser so ziemlich einem alten Mandat gleich sehende Beschluss verschiedene Redaktionsfehler enthält. Usteri rät zu seiner Verwerfung wegen fehlerhafter Auffassung und erneuert zu gleicher Zeit seinen Antrag einer Bothschaft des Senats, um dem grossen Rath die Nachtheile, die für den Gang der Geschäfte in beiden Räthen aus den so häufigen fehlerhaften Beschlusseabfassungen entstehen, zu schildern und ihn zu Aufforderung von Mitteln, wie denselben vorgebeugt werden könne, aufzufordern. Lüthi v. Sol. unterstützt diesen Vorschlag und fügt bei, daß die Bemerkung wegen der Unzulässigkeit der Ziffern in den Beschlüssen beigefügt werde. Müret will zugleich das Zwischeneinschreiben und Auskrazen in den Beschlüssen, als nicht weniger ungünstlich, in der Bothschaft rügen. Hubli unterstützt diese Vorschläge, hätte aber gewünscht, die Resolution selbst, in der der gr. Rath gar zu strenge den Gitterrichter macht, würde verworfen.

Der Beschluss wird wegen fehlerhafter Redaktion verworfen und Usteris Antrag mit Lüthi's und Mürets Zusahes angenommen.

Senat, 27. December.

Präsident: Barras.

Lüthi v. Sol. berichtet im Namen des Büreaus, daß die von Bodmer übergebne Rechnung der Saalinspektoren richtig befunden worden.

Grosser Rath, 30. Januar.

Präsident Graff.

Gapani fordert bei Ulaz der Protokollverlesung, daß die Schreiben des Obergerichtshofs an die Gesetzgebung nicht Bothschaften geheissen werden, sondern nur Briefe. Kuhn widersezt sich diesem Antrag, weil der oberste Gerichtshof so gut eine unabhängige Gewalt im Staat ist als das Direktorium oder die gesetzgebenden Räthe. Secretan vertheidigt Gapanis Bemerkung, weil der Obergerichtshof kein eigentliches Vorschlagsrecht hat. Huber sagt: ich unterstütze den Schlag Gapanis und die Gründe Secretans; das Wort Bothschaft oder Staatesbothschaft kommt daher, weil die durch die Konstitution notwendige Kommunikation der gesetzgebenden Räthe und des Direktoriums durch dazu angestellte Bothen geschehen muß. Der oberste Gerichtshof aber hat keine durch die Natur seiner Funktionen notwendige offizielle Correspondenz. Wenn er uns also etwas zu berichten oder zu fragen hat, so ist sein Brief oder seine Adresse, ein Brief oder eine Adresse: und ich wüßte nicht warum sie nicht so genannt werden sollte. Freilich ist er die Oberste richterliche Gewalt, und in Rücksicht seiner Sprüche wie in seinen Funktionen eine unabhängige Gewalt. Aber wenn man nicht gar alle (Nuancen) Schattirungen im Range der höchsten Gewalten aufheben will, so kann man ihn auch in dieser Absicht nicht ganz auf die gleiche Stufe setzen, wie die gesetzgebende Gewalt, von welcher er die Gesetze und Organisation erhält, nach welchen er richtet, um so viel mehr, da auch die vollziehende Gewalt seine Organisation einigermaßen mit bestimmt, indem sie die drei wichtigsten Stellen dieses Obersten Gerichtshofes bestellt, den Präsidenten, den öffentlichen Anklager, den Secretär.

Gapanis Antrag wird angenommen.

Herzog fordert für den braven Patriot Fähr, Regierungstatthalter des Kantons Argau, die Ehre der Sitzung. Dieser Antrag wird mit Gellatsch angenommen und ausgeführt.

Folgendes Gutachten wird zum zweitenmal verlesen und in Berathung genommen.

An den Senat.

In Erwägung daß die Nationalräthe einen wesentlichen Theil des Staatsvermögens ausmachen, für dessen Sicherheit und gute Verwaltung, besonders bei gegenwärtiger Lage der Dinge, die ersten Autoritäten zu sorgen die heiligste Pflicht haben;

In Erwägung daß jeder Bürger Helvetiens bei dem Verkauf oder derselben Verpachtung gleichen Zutritt haben soll;

In Erwägung daß diejenigen Verkäufe und Verpachtungen der Nationalgüter, die nicht öffentlich und Versteigerungsweise geschehen, dem Staate nachtheilig und gefährlich seyn, die öffentliche Versteigerung nach vorher geschehener genügsamer Publikation, aber demselben sichtbaren Nutzen bringe;

In Erwägung daß auch diejenigen Nationalgüter die weder verkauft noch verpachtet werden, auf eine dem Staate so viel möglich nützliche und zuträgliche Weise verwaltet werden sollen;

In Erwägung daß ebenfalls jeder Bürger Helvetiens, der die hierzu erforderlichen Talente und Eigenschaften besitzt, als Verwalter eines solchen Gutes erwählt werden könne;

In Erwägung jedoch, daß die Verwalter derlen Güter von den Verwaltungskammern in vielen Rücksichten abhängen und als ihre Untergeordnete anzusehen sind;

In Erwägung endlich daß alle diesfällige Begünstigungen Eingriffe in die Rechte und Freiheit anderer Bürger seyen,

beschließt der große Rath:

1. Alle diesenigen Nationalgüter, deren Verkauf erst durch einen Schluß der gesetzgebenden Rathes bewilligt seyn wird, so wie auch diejenigen die zu verpachtet sind, sollen der öffentlichen Versteigerung unterworfen seyn.

2. Die Versteigerungs-Tage mögen von den Verwaltungskammern bestimmt werden, diese sollen aber verpflichtet seyn, die zu verkaufenden oder zu verpachtenden Güter, während einem ganzen Monate hindurch in den offiziellen Blättern Helvetiens genau spezifizirt zu beschreiben und den festgesetzten Versteigerungstag bekannt zu machen, so wie sie auch nebenein die besondere Publikation auf diese oder ähnliche Weise in den benachbarten Gegenden besorgen sollen, in denen solche Nationalgüter sich befinden.

3. Die Versteigerung von großen beträchtlichen Nationalgütern, die vertheilt werden können, sollen theilweis sowohl als sammhaft der Versteigerung ausgesetzt werden.

4. In denjenigen Fällen, wo die Nationalgüter bis auf fernere Bejähmung blos administriert werden mögen die Verwalter dieser Güter wohl durch die Kantons-Administrations-Kammern bestellt, niemals aber von diesem einer solchen Partikularverwaltung, weder einem Mitglied der Verwaltungskammer, noch einen derselben Supplanten, noch ihren nachstn. Verwandten übertragen werden.

5. Jedesmal vor der Erwählung eines solchen Verwalters, soll in Rücksicht der Bekanntmachung auf

gleiche Weise verfahren werden, wie im §. 2. in Bezug der Versteigerung bestimmt worden.

6. Kein Nationalgut soll für länger als 3 Jahre weder verpachtet noch zu verwalten übergeben werden.

7. Sowohl die Pächter als Verwalter der Nationalgüter sollen hinlängliche Caution dem Staat zu stellen pflichtig seyn.

8. Bei Verkauf wie bei Verpachtung der Nationalgüter, und so auch in den Fällen wo solche zu verwalten übergeben werden, sollen keine persönliche Begünstigungen statt finden, und einzig und allein das Staatsinteresse und dessen Sicherheit bestens beobachtet und befördert werden:

Nellstab glaubt, die Nationalgüter seyen im allgemeinen genommen, wenigstens im Kanton Zürich, so zweckmäßig besorgt worden, daß kein besonderes Gesetz hierüber nötig sey, besonders da die vollziehende Gewalt eigentlich diesen Gegenstand ausschliessend zu besorgen hat. Herzog v. Eff. und Billeter fordern ferner hweise Behandlung des Gutachtens. Zimmermann fodert, daß man erst die Grundsätze dieses Gutachtens behandle, ehe man über die einzelnen § abspreche. Schlumpf will die verschiedene Zweige dieses Gegenstandes von einander absondern, um sie einzeln dem Senat zuzusenden. Billeter wiedersezt sich dieser Absonderung, weil die Kommission den Auftrag hatte, über alle diese Gegenstände im Allgemeinen zu arbeiten. Herzog beharret auf seinem ersten Antrag. Kuhn folgt Zimmermann. Das Gutachten wird hweise in Berathung genommen.

I. Herzog v. Eff. glaubt, es könne leicht der Fall eintreten, daß ein Nationalgut nicht wirklich auf die Steigerung zum Verkauf ausgesetzt werden könne, und fordert also das eine Ausnahme für besondere Fälle in diesem Gesetz bestimmt werde.

Schlumpf stimmt wohl in Rücksicht des Verkaufs dem § bei; allein in Rücksicht der Verpachtung kann er nicht bestimmen, weil nicht alle Pächter gleich gut sind. Er fordert also ganzliche Absonderung dieses zweiten Theils des 1ten §. Zimmermann folgt Schlumpf, und bemerkt daß dieser Gegenstand für die Nation von allgemeiner Wichtigkeit ist, und folglich mit der grössten Bestimmtheit behandelt werden muß; da nun aber alle § dieses Gutachtens gleich diesem ersten § verwickelt und verworren sind, so wünscht er Zurückweisung des ganzen Gutachtens an die Kommission, von der er wünscht daß sie sich etwas mit dem Finanzminister berathe, um zweckmässigere Vorschläge machen zu können. Billeter beharret auf der Behandlung des ganzen Gegenstandes, weil dadurch alle persönliche Begünstigungen, welche hier und da schon eingeschlichen sind, wegfallen, und also der Staat durch Versteigerung von allen Folgen einer Parteilichkeit gesichert wird.

Gapani stimmt in Rücksicht der Notwendigkeit der Versteigerungen ganz Billetern bei; allein er gesieht

auch, daß dieses Gutachten vorworren ist und stimmt in dieser Rücksicht Zimmermann bei. Koch bemerkt, daß der Grundsatz einer allgemeinen Versteigerung von sehr verschiedner Anwendung ist, bei dem Verkauf wird bei der Pachtung, und daher ist er auch überzeugt; daß diese Gegenstände getrennt und in besondern Gutachten vorgetragen werden müssen. In Rücksicht der Versteigerung der Verpachtungen ist er überzeugt, daß durch dieselbe in wenigen Jahren die Nationalgüter ganz verborben und ausgesogen würden, wenn man dieselbe unbedingt annahme; diesem Uebel ist nicht zuvor zu kommen, hingegen den persönlichen Begünstigungen ist durch genaue Aufsicht auf die Verwaltungskammern Einhalt zu thun. In Rücksicht der Verwaltung der Nationalgüter ist die Versteigerung noch nachtheiliger, weil der wohlfeilste Verwalter höchst wahrscheinlich auch der schlechteste seyn wird, und so wenig als wir unsre Güter auf diese Art verpachten oder verwalten lassen wollen, eben so wenig sollen wir dieses für den Staat thun; und daher fodere ich Zurückweisung dieses ganzen Gutachtens an die Commission.

Secretan glaubt die Berathung verwirte sich ganz; in Rücksicht des Verkaufs durch Versteigerung glaubt er sollen wir diesen Grundsatz heilig halten, und dem Gesetz keine Ausnahmen beifügen; weil einzelne Dekrete im Nothfall immer Ausnahmen machen können. Uebrigens glaubt er sey die Art der Verwaltung des Privatguts nicht immer ein wahrer Maassstab für die Verwaltung der Staatsgüter, denn der Staat habe hauptsächlich auf ein Mittel zu sehen, durch welches er am wenigsten zu kurz komme, denn dies wird immer mehr und minder der Fall seyn. Nun wissen wir daß ohne Versteigerung bei der bloß willkürlichen Verpachtung die Verwalter immer Menschen sind, Vettern und Magde haben, und diese wieder Liebhaber u. s. w. und so werden unsre Nationalgüter auf die nachtheiligste Art für den Staat benutzt werden. Er glaubt man könnte vielleicht beide Methoden mit einander verbinden, und unter den drei oder vier höchsten Biethern auf eine Pachtung denjenigen für die Pachtung aussuchen, der die ersten Eigenschaften eines guten Pächters in sich zu vereinigen den Anschein hätte. In Rücksicht der Verwaltung hingegen stimmt er ganz Koch bei, und ist überzeugt daß diese niemals versteigert werden soll. Er stimmt also zur Verweisung an die Commission, fodert aber weitere Berathung über dieses Gutachten, um die Commission auch über die übrigen §§ desselben aufzuklären.

Gartier ist überzeugt, daß die Gleichheit der Staatsbürger Versteigerung der Verpachtungen nothwendig erheischt, und daß den Missbrauchen durch scharfe Gesetze und Aufsicht zuvorgetommen werden kann. Verwaltungen aber glaubt er sollen gar nicht statt haben, sondern alles verpachtet werden: er stimmt übrigens zur Zurückweisung des Gutachtens an die Commission.

Kellstab ist auch der Meinung, daß die Verpachtungen durch Versteigerung sehr viel Schwierigkeiten habe, weil man besonders auf die alten Pächter Rücksicht nehmen muß: er stimmt für Zurückweisung an die Commission.

Carrard will den §, so weit er den Verkauf angeht, annehmen, das übrige aber des § der Commission zurückweisen.

Kuhn fodert Trennung der verschiedenen Verfusungskarten über die Nationalgüter, und stimmt dem Grundsatz des Gutachtens in Rücksicht des Verkaufs bei, fodert aber von derselben weitere Ausführung dieses Gegenstandes, z. B. über die Bedingung und Form des Verkaufs, über die Bezahlung desselben und über die Sicherstellung des Staats für die Kaufsumme. In Rücksicht der Verpachtungen glaubt er wie Secretan, daß eine begränzte Versteigerung statt haben sollte, über welche aber auch die Commission bestimmtere und ausführlichere Vorschläge zu machen hat, sowohl über die Präliminarverfügungen, als auch über die Form und Bedingung des Pachts. Die gleiche mehrere Ausführlichkeit soll auch in Rücksicht der Verwaltungen statt haben, und die Oberaufsicht des Finanzministers, die mittelbare Aufsicht der Verwaltungskammern und die unmittelbare Aufsicht durch bestellte Aufseher näher bestimmen. Er fodert also Zurückweisung an die Commission, um sich besonders beim Finanzminister genau hierüber zu erkundigen. — Das ganze Gutachten wird der Commission zurückgewiesen.

Ein Brief von Direktor Bay (den wie bereits liefereten St. 66.) wird verlesen und mit Beifall aufgenommen.

Auf Secretans Antrag wird dieser Brief ins Buletin und Protokoll eingerückt und dem Senat zugesandt.

Da der Senat wegen fehlerhafter Redaktion den Beschlus wegen der Caplaney Betwyl verworfen hat, so fodert Escher daß diese Verwerfung dem Senat zurückgesandt werde, um dem einst genommenen Beschlus zufolge die Gründe dieser Verwerfung anzugezeigen, weil, soweit er gehört hat, ein einziges Wort dem Senat in dieser Redaktion nicht gefällig ist.

Ackermann glaubt man soll den Senat sogleich durch Umänderung des anstößigen Wortes befriedigen. Zimmerman stimmt bei und bedauert daß sich der Senat bei solchen Kleinigkeiten aufhalte. Graß will auch diesmal dem frommen Senat zu Gefallen ein Wort ändern. Dieser Antrag wird angenommen.

Ackermann behauptet, der Rapport über das Fuhrwesen den Prince vorlegte, sey nicht von der Majestät der Commission, und will daher einen neuen Rapport machen. Perighe will diesen neuen Rapport nicht vorlesen lassen. Zimmerman stimmt Ackermann bei, dessen Antrag angenommen wird.

Ackermann legt folgendes Gutachten vor:

In Betracht, daß die Handelsleute wie die Fuhrleute sehr grossen Schaden leiden, wann man sie in der Ladung allzusehr beschränkt, dann jeder Fuhrmann führt wenigstens 4 Pferde an einem Wagen, mit welchem er richtig 60 Zentner Waar Markgewicht führen kann, wo es ebenes Wegs geht, wie auch 15 Saume Wein Luzerner Maas, welches ohngefähr das gleiche Gewicht ausmacht. Mit einer solchen Ladung braucht der Fuhrmann in der Schweiz der Länge nach von St. Gallen bis Morsee oder Rion an einigen Orten höchstens noch zwei Pferde zum Vorspann, sonst kann er mit 4 Pferden fahren.

In Betrachtung auch, daß wann ein Fuhrmann von hier bis Lacote mit dem leeren Wagen fahrt, welches 40 bis 45 Stunden weit ist, den Wein zu holen, wie auch der Gütersfuhrmann seine Waare, und er dann erst nur seine halbe Ladung nehmen darf, so betrachte man, welche Kosten insonders bei diesen theuren Zeiten es ohne verursacht, vorzüglich in Heu und Haber.

In Betrachtung auch, daß diese Menschenklasse die Fuhrleute unsreitig eine der beschwerlichsten Arbeiten haben, in Hitze und Frost, in Wind und Wetter, früh und spät muß der Fuhrmann seine Reise fortführen, auch nebst diesem, muß er in allen Gefahren für die Waare so er führt, gut stehen, und mit grosser Druth kann er sein Lebensunterhalt gewinnen.

In Betrachtung auch, daß wie weniger man laden darf, wie theurer wird der Fuhrlohn kommen, und also Fuhrmann darunter leidet, der von der Waare braucht, und haben muß.

In Betrachtung der Strassen behaupten wir, daß nicht allein die Überladung Schuld ist, wann die Strassen bös werden, sondern die vielen Fuhrten die da passieren, allein aber da wir Niemand die Strasse wieder sperren können, noch sperren wollen, so ist hier nur anzurathen, daß wann die Strassen einmal gemacht sind, daß man sie besser und fleißiger unterhalte, und nicht wie vorhin geschehen, daß man 5 bis 6 Jahre keine Reparationen mehr daran mache, — sondern alle Jahre verbessere, wo es nöthig ist.

In Berathung endlich, daß auch fremde Fuhrleute in die Schweiz kommen, aus Deutschland und Frankreich, welche bei ihnen 80 bis 100 Zentner laden, und haben doch so gute Strassen wie wir, und sie kommen an die Schweizergränzen, und müssten da die Hälften oder mehr abladen, was wurde wohl dieses für Verdruß machen, insonders unseren verbündeten Brüdern von Frankreich, wann wir ihnen das gleiche Recht nicht zugestehen sollten, welches sie uns gestatten, in ihrem Lande.

Aus allen diesen Gründen rathet die Mehrheit der Commission folgendes an:

Der grosse Rath an den Senat.

1. Es solle jedem Gütersfuhrmann erlaubt seyn, 60 Zentner Markgewicht zu 32 Pf. in der Schweiz zu laden, und zu führen, ohne Wagen und Geschirr.

2. Well der Wein gewöhnlich mit gemessen und nicht gewogen wird, so sollen 15 Saume Luzerner Maas erlaubt seyn zu laden, und zu führen, welches samt denen Fassen ohngefähr das gleiche Gewicht ausmacht, wie oben bei der Güterwaar.

3. Wagen und Geschirr sollen nicht gerechnet, auch nicht gewogen werden, sondern nur die Waare. Hingegen der Wein kann und soll mit dem Stunstab gemessen werden, wann der Aufseher oder Zollcommis glaubt, daß der Fuhrmann überladen habe.

4. Die Fuhrleute sollen gehalten seyn, denen Zollcommis oder Aufsehern ihre Ladekarten von denen Kaufhäusern und Ortschaften, wo sie aufgeladen, vorzuweisen, (welches aber in der Zahlordnung besser bestimmt werden wird,) daß wann nemlich ein Zollcommis glaubwürdige Anzeige hätte, daß der Fuhrmann in seiner Ladung verschlagen zu machen, er bestreikt und gehalten seyn soll, dem Fuhrmann im nächsten Kauf- oder Waaghaus seine Waare abladen und abwagen zu lassen, daß wann der Fuhrmann im Fehler erfuunden wird, er zur gebührenden Strafe gezogen werden könne.

5. Wann ein Fuhrmann über die oben bestimmte Ladung führt, so soll er von jedem Zentner, so er über 60 hat, bis auf 70 p. Stund 2 Kreuzer bezahlen, und wann er über 70 Zentner ladet, alsdann von jedem Zentner p. Stund einen Bazen zur Strafe bezahlen. und die Fuhrleute so über 15 Saume Wein Luzerner Maas laden, sollen von jedem überladenen Saum auch p. Stund 2 Bazen Strafe bezahlen.

Carrard fodert Niederlegung dieses Gutachtens für 6 Tag auf den Kanzleitisch. Legler wiedersezt sich diesem Antrag, weil er, da wir nun 3 verschiedene Gutachten über diesen Gegenstand haben, die Behandlung von allen dreyen fodert, in der Überzeugung, man werde der Commission alle 3 zurücksenden. Schlumpf wünscht, daß Ackermann sein Gutachten vor allem aus etwas vereinfache. Jomini fodert Zurückweisung aller 3 Gutachten an die Commission. Desloes fodert Verlesung auch der beiden übrigen Gutachten. Dieser Antrag wird angenommen. Es finden sich noch 3 Gutachten von dieser Commission vor, welche alle verlesen werden.

Cartier bemerkte, daß wir also von einer aus 5 Mitgliedern bestehenden Commission 4 verschiedene Gutachten haben, und fodert also, daß eine neue Commission über diesen Gegenstand niedergesetzt werde, die sich dann hoffentlich auf ein Gutachten werde vereinigen können. Ackermann stimmt diesem Antrag bei, welcher angenommen wird. In die neue Commission werden geordnet: Smur, Desloes, Tizi, Legler und Jomini.

Das Direktorium zeigt an, daß B. Direktor Van heute seinen Platz im Direktorium eingenommen habe. Man klatscht.

(Die Fortsetzung folgt.)

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band II.

Nº. LXXIV.

Luzern, 29. Hornung 1799.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 30. Januar.

(Fortsetzung.)

Das Gutachten über die Distrikteintheilung des Kantons Bellinz wird zum zweitenmal verlesen, und in Berathung genommen. Demselben zufolge soll dieser Kanton in 3 Distrikte eingetheilt werden. 1. Bellinz (mit einem Theil der Riviera) Hauptort Bellinz. 2. Polenzerthal (mit dem übrigen Theil der Riviera) Hauptort Malraglia. 3. Livinen, Hauptort Faido. Die Bevölkerung des ganzen Kantons beträgt circa 45 tausend Menschen.

Nosetti liest einen Brief vom Unterstatthalter des Distrikts Riviera vor, welcher dringendste Vorstellungen wieder die Theilung dieses Distrikts und Beifügung seiner Theile an den von Bellinz und den vom Polenzerthal enthält, weil die Landeslokalitäten diese neue Eintheilung sehr beschwerlich macht. Escher bemerkt, daß diese Eintheilungskommission, so wie auch diejenige, welche für den Kanton Lugano niedergesezt wurde, ihre Entstehung einem unrichtigen Bericht von Seite des Direktoriums zu danken haben, indem dasselbe glaubte, diese Kantone haben noch keine Distrikteintheilung. Da aber die Wahlversammlungen dieser Kantone die ehemaligen Vogteieintheilungen überhieletten, und mit Distriktsgerichten provisorisch besetzten, so haben diese Kantone so gut ihre provisorischen Autoritäten als das übrige Helvetien. Der Kanton Bellinz ist diesem zufolge nun in 4 Distrikte eingetheilt. Nun ist freilich der neue Eintheilungsentwurf Helvetiens vor einiger Zeit verworfen worden, allein wir werden doch wieder einst auf dieses Geschäft zurückkommen müssen, und eine neue Eintheilung der Republik vornehmen. In dieser Erwartung nun wäre es gewiß unschöpflich eine provisorische Eintheilung wieder provisorisch umzuschaffen, daher fodre ich Tagesordnung über dieses Gutachten, darauf begründet, daß dieser Kanton schon provisorisch eingetheilt ist.

Pellandini stimmt ganz Escher bei, eben so auch Polletti, welcher auf jeden Fall hin glaubt, daß der Kanton Bellinz nicht in weniger als 4 Di-

strikte ringetheilt werden könne. Verighe vertheidigt das Gutachten, weil der jetzige Distrikt Riviera nur 3000 Seelen enthält. Vaggio stimmt Escher bei, doch wünschte er, daß der Hauptort von der Revue in Abiaso bestimmt würde.

Eschers Antrag wird angenommen.

Das Gutachten welches anträgt, daß Begehren der Gemeinde Fröschelz, welche begeht, den Nationalwald Niederberg häufig an sich zu bringen, zu vertagen, wird zum zweitenmal verlesen, in Berathung genommen, und zugleich einmuthig genehmigt.

Folgendes Gutachten wird zum zweitenmal verlesen, und in Berathung genommen.

Bürger Gesetzgeber!

Wann ihre Commission die für die Eintheilung des Kantons Lauis in Distrikte niedergesezt wurde, bis jetzt ihre Arbeit aufgeschoben hat, so geschah dieses nur in der Hoffnung, daß der Entwurf einer neuen Eintheilung Helvetiens diese blos provisorische Arbeit überflüssig mache. Zudem behielt dieser Kanton noch gerne seine bisherige provisorische Eintheilung der ehemaligen 4 Vogteien, Lauis, Luggaris, Mendris und Maynthal, als Distrikte bei, weil sie zu diesem Ende hin mit den von der Constitution vorgeschriebnen Gewalten versehen sind, indem die Sothshaft des Vollziehungsbürokratums, welche uns einladet, die Organisation dieses Kantons zu beschleunigen, von unrichtigen Nachrichten herrührt.

Aber nun, da der neue Eintheilungsentwurf vom Helvetien verworfen ist, glaubte die Commission sich zweitmässig mit diesem Gegenstand beschäftigen zu können, und daher hat sie die Ehre ihnen folgenden Beschlusresentwurf vorzulegen.

An den Senat!

Der grosse Rath hat

In Erwägung, daß die Sparsamkeit in der Republik immer eine der ersten Sorgen des gesetzgebenden Corps sehn soll, und besonders in dem gegenwärtigen Augenblick, da das Volk in vielen Gegenden unter dem Druck des Elendes seufzt.

In Erw^gung, daß die Verwerfung des Entwurfs einer neuen Eintheilung Helvetiens, welche zu obigem Zweck dienen sollte, dringend erfodert, daß man auf andere Mittel denke, diese fehlerhafte Lücke anzufüllen.

In Erw^gung endlich, daß kein anderes Mittel übrig bleibt, diesen vortheilhaften Zweck zu erreichen, als die Distrikte zu vergrößern.

beschlissen:

I. Der Kanton Lauis, welcher ohngefähr 120,000 Einwohner enthält, ist in 4 Distrikte eingetheilt, nehmlich:

1. Distrikt Lauis. Hauptort Lauis.
2. Distrikt Luggaris. Hauptort Luggaris.
3. Distrikt Mendris. Hauptort Mendris, mit dem Theil von Lauis, welcher an der Südseite des Sees liegt.
4. Distrikt Maynthal. Hauptort Cevio.

Zanettini findet, die Commission habe die Gesetze der Gleichheit nicht gehörig beobachtet, denn wenn der Sparsamkeit wegen die Distrikte vergrößert werden sollen, so denkt er, müsse dieses nicht nur in einem einzelnen Theil Helvetiens angewandt werden, sondern allgemein; denn wenn allenfalls die Verwaltungskammer von diesem Kanton schon diese Eintheilung billigt, so ist zu bemerken, daß diese 5 Menschen nicht den Wunsch des Volks ausmachen, und daß dieses keineswegs begeht, immer wieder wie bisher der Aristokratie und Oligarchie der beiden Hauptorte Lugano und Locarno unterworfen zu seyn. Er fordert also Rückweisung dieses Gutachtens an die Commission.

Escher bemerkt, daß dieser Eintheilungsverschlag mit der gegenwärtigen Distrikteintheilung dieses Kantons gleich ist, einzige die Gegend an der Südseite des Laius abgerechnet, welche bisher zu Lauis gehörte, und nun Mendris eingeordnet wird, weil sie nur 1 bis 2 Stunden von diesem entfernt liegt. Diesem zufolge glaubt er keine diese Eintheilung einstweilen anzunehmen werden, bis alle Eintheilungen nach einem allgemeinen System umgeschaffen werden, wo dann freilich nicht mehr wie es hier beim Distrikt Lauis der Fall ist, ein einziger Distrikt von beinahe 40 tausend Menschen neben andern erscheinen soll, die kaum 3 tausend Menschen enthalten. Er stimmt also zum Gutachten mit der einzigen Beglaßung der Erwägungsgründe, die wohl für diese Versammlung passen, nicht aber für Einleitung eines solchen Gesetzes.

Marcacci stimmt Escher bei. Escher glaubt, dieses Gutachten könnte sehr zweckmäßig dahin vereinfacht werden, daß die jetzige Distrikteintheilung bestätigt würde, mit der einzigen Ausnahme der südl. Ufer des Laius, wodurch dann eine nicht unwahrscheinliche Eifersucht zwischen den beiden itali-

nischen Kantonen vermieden würde, die darin Nahrung finden könnte, daß der eine Kanton gesetzlich eingetheilt wäre, der andere aber nicht.

Pellegrini glaubte den Dank der Versammlung zu verdienen, daß er einen solchen Entwurf der Republik zum Muster der Sparsamkeit vorlegte, und erwähnte also keine Vorwürfe von Begünstigung aristokratischer oder gar oligarchischen Absichten von 2 Gemeinden, die bisher Unterthanen waren, und also keine Oligarchie ausüben konnten: will man aber diesen ökonomischen Vorschlag nicht annehmen, so will er gerne eine Eintheilung dieses 120 tausend Seelen haltenden Kantons in etwa 20 Distrikte nach dem Muster der andern bergigten Kantone vorlegen. Uebrigens aber stimmt er Eschers bei.

Zimmermann sagt: vielleicht ist der Entwurf über die neue Eintheilung Helvetiens mit Grund verworfen worden; allein dessen ungeachtet kann die bessere Eintheilung Helvetiens nicht mehr lange aufgeschoben werden, weil, als wie die erste Distrikteintheilung wegen Mangel an konstituierten Autoritäten inachtten, wir unmöglich nach allgemeinen Grundsätzen zu Werke gehen könnten; wann wir aber eins^t Municipalitäten und Friedensrichter haben, so bedürfen wir nicht mehr so vieler Distriktsgerichte, und können dann eine plausimäßige Eintheilung vornehmen: in dieser Rücksicht also unterstütze ich Eschers letzten Antrag. Dieser Antrag wird angenommen.

Nachmittagsbildung.

Eine der elfs Bittschriften aus dem Distrikt Noll, Canton Leman, welche schon gestern vorgelegt wurden, über Verminderung der Verkaufungssumme der Feodallasten, wird gelesen, in der zugleich gefordert wird, daß man die ursprünglichen Titel der Feodallasten denjenigen zurück gebe, die sich losgekauft haben. Wyder fordert Tagesordnung, und glaubt, um die Urheber dieser vielfältigen Bittschriften zu entdecken, könnte man dieselben dem Direktorium zuweisen. Capani fordert Tagesordnung, wünscht aber eine Commission über den letzten Antrag. Egler glaubt, man könne über alles zur Tagesordnung gehen, weil man jeden, der sich loskauft für das bezahlte, bescheinigen wird. Broye und Bourgeois folgen Capani, weil die Vernichtung der alten Titel zur Befreiung des Volks dient.—Cartier stimmt Capani bey. Egler beharrt, weil dieses ein Misstrauen in die gegenwärtige Ordnung der Dinge beweisen würde, wann die Vernichtung der alten Titel berathen werden müßte. Merz sagt: der Canton Leman hat uns mehr Bittschriften geliefert, als der übrige Theil Helvetiens; wann dieses so fortgeht, so werden wir's bald schlimmer haben, als die alte Verwaltung; ich fordere allgemeine Tagesordnung. Capani beharrt und wünscht, daß alle Helvetier so viel Inträume in die neue Ordnung der Dinge hätten, als

diese Bittsteller: er glaubt, man sollte aus den alten Titeln ein Autodase machen. Elminger fordert auch Begehrung über das erste Begehren, weil ihm scheint die Lemanier möchten gerne nichts zahlen: übrigens will er ein hübschen Feuer aus den alten Titeln machen. Huber folgt. Capani's Antrag wird angenommen — und in die Commission geordnet. Huber, Legler, Murer, Wyder und Tomini.

Eine nicht unterschriebene Bittschrift wird auf die Seite gelegt:

P. h. Pfeifer, Jäger von Neukirch, im Canton Schaffhausen, fordert Beybehaltung einer von der alten Regierung ihm zugesicherten Pension. Hermann fordert Entsprechung dieses Begehrens; dieser Antrag wird angenommen.

Die öffentlichen Beamten vom District Apenzell, Canton Sennis, machen Vorstellungen über die Finanzen, die Gedallasten, die Regierungskosten, und die Cantonsverminderung. Graf fordert Verweisung ans Direktorium, weil einige Gegenstände dieser Bittschrift denselben, in Rücksicht der Finanzen, wichtig sind. Schlumpf folgt diesem Antrag, welcher angenommen wird.

Peter Reber in Trub, im Canton Bern, will seine vorstehende Heurath nur einmal in der Kirche verkünden lassen. Auf Desloies Antrag geht man zur Tagesordnung.

Jac. Bucher von Afsholtern, im Canton Bern, begeht eine kleine Strecke Land für die Errichtung eines Offenhauses. Schlumpf fordert Verweisung ans Direktorium. Capani will entsprechen. Wyder folgt. Secretan folgt Schlumpf, dessen Antrag angenommen wird.

Jac. Matter von Bern ist in einem Prozeß mit den Franzosen, wegen ihnen verkauften Pferden, verwickelt, und klagt über die Unkosten dieses Prozesses. Schlumpf fordert Verweisung ans Direktorium. Koch folgt: eben so auch Capani. Secretan fordert Tagesordnung, weil uns ein Prozeß nichts angeht. Koch beharrt, weil das Direktorium Aufsicht über die richterliche Gewalt haben soll. Capani und Schlumpf beharren. Secretan beharret auch. Graf fordert Verweisung an die Rechtsgangcommission. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Jac. Pläss von Niesen, im Canton Bern, fordert Abschaffung der alten Führzeze und Zölle. Diese Bittschrift wird der Fahrwesen-Commission zugewiesen.

Eine Bittschrift über die Auflösung von Capitalien, die nicht unterschrieben ist, wird vorgelegt. Man rüstt für Tagesordnung. Kuhn fordert Verlesung, weil man über allgemeine Gegenstände überall Licht suchen muss. Koch widersteht sich diesem Antrag, weil wir uns nicht mit ununterzeichneten Bittschriften abgeben sollen. Billiter stimmt Koch bei, und wünscht aber, dass die Commission unter der Hand diese Bittschrift bearuze. Man geht zur Tagesordnung.

Das Distriktsgericht von Weinfelden, im Canton Thurgau klagt über Missstimme des Volks wegen Handänderungssteuer. Man anfordert Verweisung an das Direktorium. Schlumpf folgt, eben so auch Legler. Dieser Antrag wird angenommen.

Zwölf betagte Männer von Starburg bitten um Fortsetzung der Unterstützung, die ihnen die alte Regierung eingesichert hat. Auf Lüscher's Antrag wird diese Bittschrift dem Direktorium zugewiesen.

Die Gemeinde Hemetschwyl, im Canton Baden, klagt, dass die Verwaltungskammer ihren Pfarrer für den aufgehobenen Lehnen nicht entschädige; diese Bittschrift wird dem Direktorium zugewiesen.

Fünf Gemeinden aus dem District Murthen begehren Entscheidung, ob ein Wald ihnen oder dem Staat gehören. Capani fordert eine Commission. Broye fordert Verweisung an eine schon vorhandene Commission. Koch fordert Verweisung ans Direktorium. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Die Gemeinde Greuz, im Canton Fryburg, fordert, dass die Wirths- und Schenkhäuser nicht zu sehr vermehrt werden. Diese Bittschrift wird dem Senat zugewiesen.

Hecht erhält für 11 Tag Urlaub.

Grosser Rath, 31. Januar.

Präsident Graf.

Degeler last seine Abwesenheit wegen Krankheit entschuldigen.

Hartmann klagt, dass in dem Urselinerkloster in Rücksicht des Baus des neuen Saals die grosse Unordnung herrsche, und wünscht, dass der Munizipalitätspräsident Dürlee von Luzern hierbei zu Rath gezogen werde. Schlumpf wünscht, dass man zur Tagesordnung über diese Anzeige gehe, bis die Baukommission ein Gutachten vorlegte. Erlacher unterstützt ganz Hartmanns Anzeige und Antrag. Legler versichert, dass die Commission Morgens ein Gutachten verlegen werde, und fordert also Vertagung. Capani folgt der Vertagung, wünscht aber dass der Bau bis dahin eingestellt werde. Schlumpf stimmt Legler bei. Escher freut sich von einem ökonomischen Bauverstandigen zu hören, glaubt aber dessen ungeachtet, dass man keinen neuen Baumeister anstellen könne, bis die allgemeine sowohl als die besondere Commissionein Gutachten vorlegen wird, er ~~sollt~~ also der Vertagung bei, widersteht sich aber der Einstellung des Baus, weil gegenwärtig nur verdängte Arbeit das bei gebraucht wird, und diese nicht ohne Schadenersatz für die Unternehmer unterbrochen werden könnte. Dieser Antrag wird angenommen.

Breux fordert eine Commission über die Mitte der Sittenverderbaß und Zugelosigkeit in der Hauptstadt Helvetiens Inhalt zu thun. Suter fordert Verweisung an die Medizinalpolizeicommission. Cartier begehrte Niederlegung dieser Motion während 6 Tagen.

auf den Kanzleitisch. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Zimmermann im Namen der Finanzcommission schlägt einige kleine unbedeutende Abänderungen in dem ihr zurückgewiesenen Beziehungsgutachten der Auflagen vor.

Diesen zufolge soll der Titel dieses Beschlusses so heißen: Provisorische Beziehungsart der Staatsentkünfte, welche so wie das einstweilige Auflagensystem vom 17ten Oct. nur für ein Jahr lang duren soll.

Im 2ten §. soll die Oberaufsicht über die Staatsentnahmen den Obereinnehmern in Verbindung mit den Verwaltungskammern übergeben, und jene diesen unterordnet seyn. Diese beide Anträge werden angenommen.

Der einzelne, dem Senat zurückgesandte und von ihm verworfne Beschluß über die hinlängliche Bürgschaftleistung der Gerichtsschreiber, soll in den ganzen Beschluß eingeschoben werden. Cartier wünscht, daß das Wort hinlängliche Bürgschaft ausgestrichen werde, damit den Gerichtsschreibern von den Verwaltungskammern keine Plakereien hierüber gemacht werden können. Zimmermann und Huber verteidigen das Gutachten. Lüscher will statt Bürgschaftleistung bloße Sicherheitleistung fordern. Huber verteidigt auch hierüber das Gutachten, weil es einem ehrlichen Manne leichter ist Bürgschaft zu leisten, als Sicherheit zu geben. Das Gutachten wird angenommen.

Auf Zimmermanns Antrag soll dieser Beschluß wann er zum Gesetz wird, gedruckt und bekannt gemacht werden.

Gysendörfer im Namen der Salzcommission legt ein Gutachten über den Salzpreis in Holstein vor. Desloes fodert Niederlegung dieses wichtigen Gutachtens für 6 Tag auf den Kanzleitisch. Cartier begeht, daß dieses Gutachten nächsten Montag behandelt werde. Trösch will augenblickliche Behandlung. Cartiers Antrag wird angenommen.

Esher im Namen der Waldungscommission legt ein Gutachten vor, über die Sicherung der Nationalwaldungen.

Desloes fodert Niederlegung des Gutachtens auf den Kanzleitisch für 6 Tage. Ruhn stimmt bei, obgleich er versichert, daß in mehreren Gegenden die Holzfresser mit bewaffneter Hand in die Waldungen ziehen, um ihren Diebstahl mit Sicherheit begehen zu können. Dieser Antrag wird angenommen.

Cartier begeht, daß man einen Präsidenten wähle, und das Bureau wieder besetze damit keine besondere Nachmittagsitzung müsse gehalten werden, und die Commissionen Zeit zum Arbeiten bekommen, weil keine Gutachten mehr an der Tagesordnung sind. Dieser Antrag wird angenommen.

Durch absolutes geheimes Stimmennehr wird

Caron intran mit 51 Stimmen zum Präsidenten, und Egg mit 71 Stimmen zum deutschen Sekretär gewählt.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Die Bewaffnung und Ausrüstung der in Bern sich formirenden Legion, hat einen Transport von Waffen und Lederwerk aus dem Zeughause von Zürich veransetzt, welches allein einen genugsaamen Vorrath derselben enthielte.

Die Kosten dieses Transports steigen zufolge der dem Kriegsminister eingegabeften Rechnung auf Einthalb Fünfhundert und Acht Franken.

Bürger Gesetzgeber! so übermäßige Forderungen von Seite derjenigen die der Republik zu dienen aufgefodert werden, dringen dem Direktorium die Nothwendigkeit auf, euch einzuladen, durch ein Gesetz den höchsten Preis zu bestimmen, den die Regierung für die Fuhrer, die sie etwann wegen des Militairs veranstalten würde, zu bezahlen habe, damit die Nation in Zukunft nicht von schlechten Bürgern unmäßige Forderungen erhalte.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Glayre.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Secret.
Mousson.

Zimmermann bezeugt, daß er sich schon über diesen Transport geärgert habe, weil die Fuhrknechte desselben des Tags meistens nur 6 Stunden Wegs machen, und in allen Wirthshäusern einkehren: er fodert Verweisung dieser Bothschaft an die Militairkommission und wünscht daß dieselbe überhaupt über mehrere Sparsamkeit im Militar eine zweckmäßige Einladung an das Direktorium entwerfe. Cartier fodert eine neue Commission. Gapani stimmt Cartier bei und zeigt an daß die Uniform der Cavallerie-Offiziere der Legion so übermäßig kostbar ist, daß nur reiche Bürger und Ehemalige dieselben annehmen können. Secretan versichert, daß in Rücksicht dieser kostbaren Uniform Ordnung gemacht worden sey. Gapani beharrt. Secretan beharrt auch. Der Gegenstand wird einer neuen Commission übergeben, in welche geordnet werden: Zimmermann, Cartier, Koch, Secretan und Gapani.

Das Direktorium begeht, daß die Gesetzgebung die Art bestimme, wie Abgebrannte von Seite der Ra-